

Geschenke annehmen

Dem/der LandeslehrerIn ist es laut LDG § 41 untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke.

Ehrengeschenke darf der/die LandeslehrerIn entgegennehmen. Er hat die Dienstbehörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Untersagt die Dienstbehörde innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.